



An die Studiendekaninnen und  
Studiendekane  
An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in  
den Prüfungsämtern  
An alle Lehrenden der Humboldt-  
Universität

**Der Vizepräsident für  
Studium und  
Internationales**

**Prof. Dr. Dr. h. c. Uwe Jens Nagel**  
Amtierender Vizepräsident

**Umsetzung der Vorgaben zum Ausgleich von Nachteilen  
für Studierende mit Kind oder anderen  
Betreuungsverpflichtungen gem. §§ 29 und 35 ASSP sowie  
§§ 9 der Musterprüfungsordnungen für BA- und MA-  
Studiengänge (Nachteilsausgleich)**

**Datum:**  
08.01.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Humboldt-Universität hat sich im Rahmen ihrer allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) und bei der Gestaltung der Musterprüfungsordnungen für die neuen Studiengänge verpflichtet, den besonderen Belangen von Studierenden mit Kindern, Studierenden, die andere Angehörige pflegen sowie von Studierenden mit körperlichen Behinderungen dadurch Rechnung zu tragen, dass auf die Beeinträchtigung ihrer Arbeitsbedingungen durch einen besonderen „Nachteilsausgleich“ bei der Gestaltung von Studien- und Prüfungsleistungen eingegangen wird. Damit soll ihnen ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ermöglicht werden.

**Postanschrift:**  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
Telefon +49 [30] 2093-2102  
Telefax +49 [30] 2093-2270  
  
vpsi@uv.hu-berlin.de

Nach Berichten von Studierenden in der LSK ergibt sich der Eindruck, dass viele Lehrende noch nicht hinreichend darüber informiert sind, dass es eine solche Regelung zum Nachteilsausgleich gibt und wie sie praktisch umzusetzen ist.

Ich weise deshalb – in Abstimmung mit dem Referat für Studierende mit Kind(ern) beim ReferentInnenrat der Humboldt-Universität sowie der zentralen Frauenbeauftragten der Universität - auf die Vorgaben in den §§ 9 der Musterprüfungsordnungen für die BA- und MA-Studiengänge hin. Danach soll der Prüfungsausschuss in solchen Fällen, wo der reguläre Ablauf von Prüfungen beeinträchtigt ist – z. B. wegen der Krankheit von Kindern – in Absprache mit den betroffenen Studierenden und PrüferInnen Maßnahmen festlegen, wie in anderer Form eine inhaltlich gleichwertige Prüfung erbracht werden kann.

**Bankverbindung:**  
Berliner Bank  
BLZ 100 200 00  
Konto 438 8888 700

Als Maßnahmen kommen in Frage:

- verlängerte Bearbeitungszeiten,
- Nutzung anderer Medien,
- Prüfung in einem bestimmten Raum,
- andere Prüfungszeitpunkte.

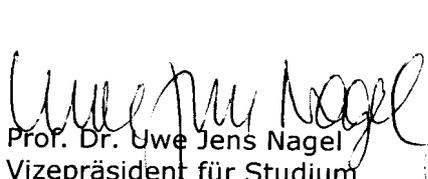
Entsprechendes gilt selbstverständlich auch für Studienleistungen unterhalb der Ebene von Modulabschlussprüfungen: z. B. flexiblerer Umgang mit Studienleistungen wie Referat, Hausarbeit, Essay, Protokoll etc./ ggf. Ersatz durch andere Arten von inhaltlich gleichwertigen Studienleistungen zu einem anderen Zeitpunkt.

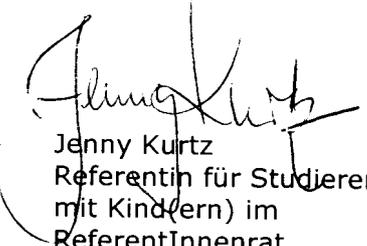
Eine besondere Erschwernis für Studierende mit Kindern ergibt sich immer wieder aufgrund von Krankheiten ihrer Kinder. Dies kann zu Kollisionen mit den Anwesenheitspflichten führen. Nach § 29 ASSP besteht für Studierende mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen sowie für Studierende mit Behinderungen eine Ausnahmeregelung von der generellen mindestens 75prozentigen Anwesenheitspflicht. Im Einzelfall kann so aufgrund der besonderen Umstände auch bei geringerer Präsenz das Teilnahmeerfordernis erfüllt sein, wenn die Verhinderung z. B. durch ärztliche Bescheinigungen über eine Erkrankung des Kindes belegt wird. Nachgewiesene Erkrankungen von Kindern sollen im Übrigen als Begründung für die Verhinderung der Teilnahme an Prüfungen genauso akzeptiert werden wie eigene Erkrankungen.

Schließlich bitte ich darum, bei der Vergabe von teilnahmebeschränkten Plätzen in Seminaren und Übungen sowie bei Exkursionsveranstaltungen im Raum Berlin in solchen Fällen, wo Parallelveranstaltungen zu verschiedenen Zeiten angeboten werden, Studierende mit Kindern bevorzugt in diejenigen Veranstaltungen aufzunehmen, die vor 16 Uhr stattfinden. Das gilt auch bei der Vergabe von Plätzen nach dem Losverfahren. Ich weise an dieser Stelle auch auf die alte Selbstverpflichtung in § 13 Abs. 5 der Frauenförderrichtlinien der Humboldt-Universität hin, wonach Pflichtveranstaltungen bis zur vollen Ausschöpfung der Raumkapazität nicht nach 16 Uhr stattfinden sollten.

Unabhängig von den o. a. bestehenden Regelungen bitten wir Sie um ein Höchstmaß an Flexibilität. Die Humboldt-Universität zu Berlin will eine familienfreundliche Hochschule sein, und sie wird das ganz besonders im Umgang mit den Alltagsproblemen ihrer Mitglieder beweisen.

Mit freundlichem Gruß

  
Prof. Dr. Uwe Jens Nagel  
Vizepräsident für Studium  
Und Internationales

  
Jenny Kurtz  
Referentin für Studieren  
mit Kind(ern) im  
ReferentInnenrat

  
Dr. Marianne Kriszio  
Frauenbeauftragte